

# RS Vwgh 1998/2/27 95/06/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1998

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §4 Abs1;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 litd;

BauRallg;

## Rechtssatz

Es kommt bei der Bestimmung der Geschoßanzahl im Hinblick auf die Rechtsprechung, daß der Nachbar stets nur einen Anspruch auf Einhaltung des Seitenabstandes an der ihm zugekehrten Front habe, darauf an, in welcher Lage auf dem Bauplatz sich das projektierte Gebäude befindet bzw hinsichtlich des Abstandes von Gebäuden zueinander: in welcher Lage die Gebäude zueinander sich befinden (Hinweis E 20.10.1994, 93/06/0236 und 0237).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995060185.X06

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>